



Öffentliches Recht III

20. Juni 2017

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst drei Seiten (exkl. beigelegte Spezialgesetze im Umfang von sieben Seiten) und zwei Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 65 %
Aufgabe 2	ca. 35 %
Total	<hr/> 100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Sachverhalt

Die X. AG reichte beim Bundesamt für Kultur (BAK) am 31. August 2016 ein Gesuch um einen Herstellungsbeitrag von CHF 142'000.-- an ein Dokumentarfilmprojekt ein. Im Filmprojekt sollte schwergewichtig der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention beleuchtet werden.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 teilte das BAK der X. AG mit, dass es ihrem Gesuch nicht entsprechen werde. Zur Begründung verwies das BAK auf einen beigelegten Protokollauszug über eine Sitzung der Mitglieder der Fachkommission. Die Mehrheit der Mitglieder stellte sich auf den Standpunkt, das Filmprojekt verfolge in erster Linie eine vorwiegend didaktische Zielsetzung und sei dementsprechend nicht förderungswürdig.

Die X. AG verlangte mit Schreiben vom 30. Oktober 2016 die Namen der Mitglieder der Fachkommission und eine vollständige Protokollabschrift. Das BAK entsprach diesem Begehren mit Schreiben vom 23. November 2016, worin es der X. AG die Namen der teilnehmenden Mitglieder mitteilte und das Protokoll übermittelte. Das BAK deckte aber bei den einzelnen Voten die Namen der Mitglieder der Fachkommission ab.

Am 22. Februar 2017 reichte die X. AG ein überarbeitetes Gesuch ein und präsentierte dieses am 12. April 2017 mündlich den Mitgliedern der Fachkommission. Das überarbeitete Gesuch wies das BAK mit Verfügung vom 16. Juni 2017 ab, welche die X. AG am 19. Juni 2017 erhalten hat. In der Begründung stützte sich das BAK im Wesentlichen auf die gleichen Argumente wie in seinem Schreiben vom 18. Oktober 2016.

Die X. AG möchte sich gegen die Ablehnung ihres Gesuches zur Wehr setzen. Sie stört sich an der Begründung des BAK, da ihrer Meinung nach auch ein didaktisches Werk förderungswürdig sei; man könne sich auch darüber streiten, ob wirklich das Didaktische im Vordergrund stehe. Weiter dürfe sich das BAK nicht auf die Meinung der Fachkommission stützen. Überdies sei aus dem Protokoll der Fachkommission nicht genau ersichtlich, welches Mitglied welches Votum abgegeben habe. Schliesslich seien vier der insgesamt fünf Mitglieder der Fachkommission aktive Regisseure, die selbst schon wiederholt Unterstützung nach dem Filmgesetz beantragt und erhalten hätten. Die X. AG habe das Projekt jetzt zwar anderweitig finanzieren können, es gehe ihr aber «um das Prinzip» und vielleicht reiche sie im Jahr 2018 wieder ein Projekt ein.



Aufgaben

1. Prüfen Sie die Eintretensvoraussetzungen für Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Gesuches im gesamten nationalen Instanzenzug, auch wenn Ihrer Ansicht nach gewisse Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten. **(65 %)**

2. Beurteilen Sie die Prozessaussichten der X. AG unter der Annahme, dass die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. **(35 %)**

Für die Prüfung relevante Gesetzestexte

- Beigelegt: Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom 14. Dezember 2001 (Filmgesetz, **FiG**) vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1);
- Auszugsweise beigelegt: Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, **SuG**) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1);
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (**BV**) vom 18. April 1999 (SR 101);
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, **BGG**) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110);
- Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, **VGG**) vom 17. Juni 2005 (SR 173.32);
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, **VwVG**) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

Auszug Kalender 2017

Juni						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

Juli						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

August						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

Bachelorprüfung im Öffentlichen Recht III vom 20. Juni 2017

Aufgaben

1. Prüfen Sie die Eintretensvoraussetzungen für Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Gesuches im gesamten nationalen Instanzenzug, auch wenn Ihrer Ansicht nach gewisse Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten. **(32 Punkte + 4 ZP)**
2. Beurteilen Sie die Prozessaussichten der X. AG unter der Annahme, dass die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind. **(16 Punkte)**

Lösungsskizze

Aufgabe 1a)	Lösung	P.+ZP
Beschwerde ans BVGer		20 + 3 ZP
1. Anwendbarkeit VGG/VwVG	<ul style="list-style-type: none"> - FiG (Filmgesetz) 32 I verweist auf die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. - Somit VGG / VwVG anwendbar. 	1
2. Anfechtungsobjekt (VGG 31)		
Vf gemäss VwVG 5	<ul style="list-style-type: none"> - VGG 31: BVGer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach VwVG 5, sofern sie von Behörden erlassen wurden, die gemäss VGG 33 als Vorinstanzen gelten, und überdies keine Ausnahme nach VGG 32 vorliegt. - Verfügung vom 16. Juni stellt Verfügung gemäss VwVG 5 I dar. Strukturelemente gem. VwVG 5 I: <ol style="list-style-type: none"> 1. Hoheitlich: Anordnung einer Behörde (BAK ist Behörde gemäss VwVG 1 II a); 2. gestützt auf öffentliches Recht des Bundes (FiG); 3. im Einzelfall (bzw. individuell-konkret; Gesuch der X. AG); 4. einseitig (durch BAK entschieden); 5. verbindlich/vollstreckbar (BAK weist Gesuch verbindlich ab); 6. Rechtswirkungen: Rechte oder Pflichten autoritativ festgelegt (Nichtgewährung Subvention) 	2.5
Gehörig eröffnet	<ul style="list-style-type: none"> - Vf gelangt am 19. Juni in Machtbereich der X. AG. Somit gehörig eröffnet und damit wirksam. 	
Fazit	<ul style="list-style-type: none"> - Somit zulässiges Anfechtungsobjekt gemäss VGG 31 i.V.m. VwVG 5 I. 	

Abgrenzung: vorgängige Korrespondenz noch keine Verfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung Verfügung vs. vorgängige Korrespondenz (einfache behördliche Anordnung). - Vorangehende Korrespondenz (wohl) kein Rechtshandeln, da wesentliches Element einer Verfügung zu verneinen ist: das Abzielen auf rechtlichen Erfolg bzw. Anordnung von Rechten und Pflichten. - Alternativ kann argumentiert werden, es handle sich betreffend Protokollauszug um eine nicht anfechtbare Zwischenverfügung i.S.v. VwVG 46. 	1 ZP
3. Vor- und Rechtsmittelinstanz (Zuständigkeit BVGer, VGG 31 ff.)	<ul style="list-style-type: none"> - BAK ist Behörde i.S.v. VGG 33 d und daher zulässige Vorinstanz. - Keine Ausnahme nach VGG 32. - BVGer ist somit für Beurteilung der Beschwerde zuständig. 	1
4. Legitimation		
Partei- und Prozessfähigkeit	- X AG ist rechts- und handlungsfähig und somit partei- und prozessfähig.	0.5
Voraussetzungen VwVG 48 I		
a. Teilnahme Vorverfahren (formelle Beschwer, lit. a)	- X. AG hat als Partei am Verfahren vor dem BAK (Vorinstanz) teilgenommen, ist also formell beschwert (VwVG 48 I a) .	1
b. Besondere Berührtheit (lit. b)	- X. AG ist als Verfügungsadressatin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und steht in besonderer, beachtenswerter, naher Beziehung zur Streitsache (besondere Berührtheit, VwVG 48 I b) und ist somit materiell beschwert .	
c. Schutzwürdiges Interesse (aktuell und praktisch, lit. c) - Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es muss ein schutzwürdiges, aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse bestehen (lit. c). - Ausnahme: nach BGer Beschwerderecht trotz fehlendem aktuellem und praktischem Interesse, wenn Grundsatzfrage von öffentlichem Interesse, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen und sonst nie rechtzeitig entschieden werden könnte (vgl. BGE 138 II 42). 	1
- Subsumtion	<p>Aktuelles und praktisches Interesse fraglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die X. AG hat den Film inzwischen anderweitig finanziert. Es fragt sich deshalb, ob zum Urteilszeitpunkt noch ein Nachteil vorliegt, der durch einen entsprechenden Urteilspruch beseitigt werden könnte. <p>Diskussion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pro: Aktuelles und praktisches Interesse könnte allenfalls darin bestehen, dass sich X. AG verschulden / Kredit aufnehmen musste etc. 	3

	<ul style="list-style-type: none"> - Contra: X. AG benötigt den Beitrag zum Urteilszeitpunkt nicht mehr, das Projekt ist finanziert. - Beide Argumentationen vertretbar, weil keine näheren Angaben im SV. BVGer bejahte in ähnlich gelagertem Fall das aktuelle Interesse (BVGer B-3924/2013 E. 1.4). - Argument der X. AG, es gehe ihr „um das Prinzip“, genügt nicht. Ausnahme der Grundsatzfrage (siehe oben) greift vorliegend nicht. Es stellen sich keine Grundsatzfragen, die sonst nie rechtzeitig entschieden werden könnten. - Auch Argument der X. AG, sie werde 2018 vielleicht wieder ein Gesuch stellen, begründet keine Legitimation: Das nächste Projekt ist anders und es wird wieder individuell zu prüfen sein, ob Voraussetzungen für Beitrag erfüllt. 	
d. Fazit:	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn aktuelles und praktisches Interesse bejaht: Legitimation gegeben. - Wenn aktuelles und praktisches Interesse verneint: Keine Legitimation. Ausnahme der Grundsatzfrage greift vorliegend nicht. 	0.5
5. Beschwerdegründe / Kognition		
a. Beschwerdegründe VwVG 49 a-c	<ul style="list-style-type: none"> - BVGer hat gem. VwVG 49 grundsätzlich volle Kognition. Beschwerdegründe sind: <ul style="list-style-type: none"> o Rechtsfehler: Verletzung von Bundesrecht inkl. Missbrauch, Über- oder Unterschreitung des Ermessens (sog. qualifizierte Ermessensfehler) (VwVG 49 a); o Unrichtige / unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (VwVG 49 b); o Unangemessenheit (einfache Ermessensfehler) (VwVG 49 c). 	0.5
b. Spezialgesetzliche Ausnahme nach FiG	<ul style="list-style-type: none"> - FIG 32 III: Rüge der Unangemessenheit (einfache Ermessensfehler) ist bei Beschwerden gegen Verfügungen über Finanzhilfen unzulässig. - Somit sind nur Rügen betreffend Rechts- und Sachverhaltsfehler möglich. 	1
c. Beschwerdegrund Rüge 1 „vorwiegend didaktisch“		
- Unbestimmter Rechtsbegriff oder Ermessen?	<ul style="list-style-type: none"> - X. AG ist der Ansicht, BAK habe Zielsetzung des Filmprojekts zu Unrecht als „vorwiegend didaktisch“ beurteilt. - Fraglich ist, ob Voraussetzung „vorwiegend didaktische Zielsetzung“ in FiG 16 I b eine Rechts- oder eine Ermessensfrage darstellt. Es könnte sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (Rechtsfrage, ergo Rechtsfehler) oder einen Ermessensspielraum (Ermessensfrage, ergo Unangemessenheit) handeln. 	1
- Begrifflichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Ermessen = Entscheidungsspielraum, den der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden bei Rechtsanwendung einräumt; Offenheit in Rechtsfolge einer Norm, welche Beantwortung einer Ermessensfrage verlangt (ZIBUNG OLIVER/HOFSTETTER ELIAS, Kommentar Art. 49 VwVG, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl., Zü- 	2 ZP

	<p>rich/Basel/Genf 2016, N 26–28). Bsp.: “Kann-Vorschrift“ (BSK BGG-SCHOTT, Art. 95 N 31).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung zur Ermessensüberschreitung/-unterschreitung bzw. Ermessensmissbrauch (qualifizierte Ermessensfehler = Rechtsverletzungen). - Unbestimmter Rechtsbegriff = Offenheit im Tatbestand, welche Beantwortung einer Rechtsfrage verlangt. Eröffnet rechtsanwendenden Behörden ebenfalls gewissen Entscheidungsspielraum. Bsp: “öffentliches Interesse”, “Eignung”, “Erforderlichkeit”, “Zumutbarkeit“ (BSK BGG-SCHOTT, Art. 95 N 35) - Abgrenzung: Abgrenzung zwischen Ermessen und unbestimmtem Rechtsbegriff oft schwierig, weil Ermessen und Auslegung nicht trennscharf auseinandergehalten werden können (zur Abgrenzung: ZIBUNG/HOFSTETTER, Rz. 21 ff.) 	
- Subsumtion /Rechtsfolge	<ul style="list-style-type: none"> - Falls als unbestimmter Rechtsbegriff qualifiziert: Eintreten bzgl. Rüge 1. BVGer darf Einstufung des BAK als „vorwiegend didaktisch“ prüfen, weil (falsche) Auslegung/Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs Rechtsfrage ist. Beschwerdegrund ist Verletzung von FiG 16 I b, also von Bundesrecht (VwVG 49 a). Jedoch Reduktion der Prüfungsdichte (siehe unter 2.A.). <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls als Ermessen qualifiziert: Nichteintreten bzgl. Rüge 1. BVGer und BGer dürfen Einstufung des BAK als „vorwiegend didaktisch“ nicht prüfen, weil Unangemessenheit als Beschwerdegrund ausgeschlossen ist (FiG 32 III). 	2
- Kein Sachverhaltsfehler	<ul style="list-style-type: none"> - Sachverhaltsfehler: SV enthält keine Hinweise darauf, dass BAK Tatsachen bezüglich des Projekts unrichtig, unvollständig oder willkürlich festgestellt hätte. Begründung der X. AG weist auf Rüge der Unangemessenheit bzw. falschen Auslegung hin (siehe oben). Somit eher kein Sachverhaltsfehler. - (<u>Hinweis:</u> Wurde Rüge 1 als Rüge der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gewertet, wurde dies aber dennoch bepunktet.) 	0.5
d. Beschwerdegründe Rügen 2-4	<ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdegründe Rügen 2-4: Verletzung von Bundesrecht (VwVG 49 a): <ul style="list-style-type: none"> o Rüge 2 (Protokoll): Verletzung rechtliches Gehör, Akteneinsichtsrecht, BV 29 II o Rüge 3 (Beizug Fachkommission): Verletzung von FiG 14 o Rüge 4 (Zusammensetzung Fachkommission): Verletzung Ausstandsvorschrift VwVG 10 / BV 29 I 	1
e. Fazit Beschwerdegrund	<ul style="list-style-type: none"> - Somit liegen (mind. bezüglich Rügen 2-4) gültige Beschwerdegründe vor. 	0.5

6. Form	- Beschwerde muss Formvorschriften gem. VwVG 52 I einhalten.	0.5
7. Frist	- 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung (VwVG 50 I). - Frist konkret berechnen : <ul style="list-style-type: none"> o Fristauslösung (Zustellung): 19.6.17; Fristbeginn: 20.6.17 (VwVG 20 I) o Fristenstillstand wegen Gerichtsferien: 15.7.-15.8.17 (VwVG 22a I b) o Ablauf: So, 20.8.17; Fristende: Mo, 21.8.17 (VwVG 20 III) 	2
8. Fazit zur Aufgabe 1a)	- Wenn aktuelles Interesse verneint: Nichteintreten. - Wenn aktuelles Interesse bejaht: Eintreten. (bzw. teilweises Eintreten bzgl. Rügen 2-4, wenn "vorwiegend didaktisch" als Ermessensfrage qualifiziert wurde.)	0.5
Total Punkte Aufgabe 1a)		20+3

Aufgabe 1b)	Lösung	P.
A. Einheitsbeschwerde (BGG 82 ff.)		12 +1
1. Zuständigkeit/ Anfechtungsobjekt	- Angefochtener Entscheid des BVGer (=Entscheid gemäss BGG 90) betrifft Produktionsbeitrag gestützt auf FiG, also öffentliches Recht . Somit gültiges Anfechtungsobjekt gemäss BGG 82 a .	1
2. Vorinstanz	- BVGer ist zulässige Vorinstanz gemäss BGG 86 I a .	0.5
3. Ausnahmen	- BGG 83 k : Beschwerde unzulässig gegen Entscheide betreffend Subventionen , auf die kein Anspruch besteht.	1
Förderungsbeitrag = Subvention?	<ul style="list-style-type: none"> - Beim vorliegenden Filmförderungsbeitrag handelt sich um eine Subvention. Subvention = alle geldwerten Vorteile (bspw. nicht rückzahlbare Geldleistungen, Bürgschaften, Vorzugsbedingungen etc.), welche Empfängern ausserhalb der Verwaltung gewährt werden. - Subventionen unterteilen sich in Finanzhilfen und Abgeltungen. Lässt sich aus Subventionsgesetz (SuG) ableiten: <ul style="list-style-type: none"> o SuG 2 I: "Dieses Gesetz gilt für alle im Bundesrecht vorgesehenen Finanzhilfen und Abgeltungen." (Subventionen unterteilen sich also in Finanzhilfen und Abgeltungen) o SuG 3 I: Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. SuG 3 II: Abgeltungen sind Leistungen zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich ergeben aus der Erfüllung von vorgeschriebenen oder dem Empfänger übertragenen Aufgaben. o Filmförderungsbeitrag fördert eine vom Empfänger gewählte Aufgabe. o Somit handelt es sich um eine Finanzhilfe. 	1 1 ZP
Anspruch auf Subvention?	<p>Zu prüfen, ob Anspruch auf die Subvention (Projektbeitrag) besteht: (Vgl. dazu BGer 2C_614/2015 E. 2.1 und 2.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung: Anspruch besteht, wenn anwendbarer Erlass selbst die Bedingungen umschreibt, unter denen der Beitrag zu gewähren ist, ohne den entsprechenden Entscheid ins Ermessen der rechtsanwendenden Behörde zu stellen (BSK BGG-HÄBERLI, Art. 83 N 200) - FiG 13 I bestimmt, dass Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet werden. - BAK teilt die zur Verfügung stehenden Mittel jährlich den Förderungsbereichen gemäss FiG 3-6 FiG zu. Somit liegt es im Ermessen des BAK, die Projektbeiträge zu gewähren. - Dass Gesetzgeber dem BAK ein diesbezügliches Ermessen eingeräumt hat, ergibt sich auch aus Formulierung in 	4

	<p>FiG 3, wonach die Vorinstanz unter anderem für die Herstellung von Schweizer Filmen Finanzhilfen leisten „kann“. (vgl. BVGer B-3924/2013 E. 6.4.)</p> <p>- Fazit: Kein Anspruch auf die Subvention. Es besteht Ausnahme nach BGG 83 k.</p>	
4. Legitimation	<p>- Partei- und Prozessfähigkeit: Auf Aufgabe 1a) verweisen</p> <p>- Legitimation gemäss BGG 89 I a-c: Auf Aufgabe 1a) verweisen (Gleiche Voraussetzungen wie VwVG 48); Auch hier aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse fraglich.</p>	1
5. Beschwerdegründe / Kognition	<p>- Beschwerdegründe BGG 95 ff.</p> <ul style="list-style-type: none"> o u.a. Verletzung von Bundesrecht; Völkerrecht; kantonale verfassungsmässige Rechte (BGG 95 a-c); o unrichtige Sachverhaltsfeststellung: nur bei Willkür (BGG 97 I, 105 II); o Nicht: Ermessen (insg. 0.5) <p>- Auf Aufgabe 1a) verweisen.</p>	1
6. Frist / Form	<p>- Frist: 30 Tage (BGG 100 I) und Formerfordernisse: BGG 42.</p> <p>- Grundrechtsverletzungen: qualifizierte Begründungs- und Rügepflicht (BGG 106 II)</p>	1
7. Fazit	<p>- Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten aufgrund BGG 83 k nicht zulässig.</p> <p>- (<u>Bemerkung:</u> Wenn Ausnahme nach BGG 83 greift, sind auch die reinen Verfahrensrügen (Verletzung von Ausstandsvorschriften, Akteneinsicht etc.) vor BGer ausgeschlossen. Grund dafür: Es gilt der Grundsatz der Verfahrenseinheit: Der Ausschluss der Beschwerde wirkt sich auf alle Teilaspekte des Verfahrens aus. Ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig, ist sie dies auch in Bezug auf sämtliche Teilaspekte, Zwischenentscheide etc. Vgl. BGer 2C_614/2015 E. 2.3.)</p>	0.5
B. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde		
BGG 113	<p>- BGG 113: BGer beurteilt Verfassungsbeschwerden gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen, soweit keine Beschwerde nach BGG 72-89 zulässig ist.</p> <p>- Vorliegend kein Entscheid letzter kantonaler Instanz, sondern des BVGer. Subsidiäre Verfassungsbeschwerde somit nicht möglich.</p>	1
Total Punkte Aufgabe 1b)		12 +1

Aufgabe 2	Lösung	P.
A. Vorwiegend didaktisches Werk		
a. Rechtsgrundlage: FIG 16 I b	<ul style="list-style-type: none"> - FIG 16 I b: Filme mit „vorwiegend didaktischer Zielsetzung“ erhalten keine Finanzhilfen und sind somit nicht förderungswürdig. - Selbst wenn FIG 16 I b gegen Verfassungsrecht verstossen würde (konkrete Normenkontrolle), gilt für Gerichte das Anwendungsgebot von Bundesrecht (BV 190). 	1.5
b. Materielle Beurteilung	<ul style="list-style-type: none"> - Sachverhalt enthält keine Angaben über didaktischen Gehalt des Films. Frage, ob Film „vorwiegend didaktische Zielsetzung“ hat, kann somit nicht abschliessend beurteilt werden. 	0.5
	<ul style="list-style-type: none"> - Jedoch ohnehin Reduktion der Prüfungsdichte aufgrund bundesgerichtlicher „Ohne-Not-Praxis“: Beschwerdeinstanz weicht nicht ohne Not von Beurteilung/Auslegung der Vorinstanz ab, wenn diese fachlich, örtlich oder sachlich näher am Streitgegenstand („Reduktion der Prüfungsdichte“ bzw. Zurückhaltung bei der gerichtlichen Beurteilung) (vgl. BVGE 2013/59 E. 9.3.6; 2012/10 E. 8.1.1; 2010/39 E. 4.1.1; ZIBUNG/HOFSTETTER, Rz. 21 ff.) - Chance, dass Gericht im Fall des Eintretens von Beurteilung des BAK abweichen wird, ist somit gering. 	1
	<ul style="list-style-type: none"> - Falls als Ermessen qualifiziert (siehe 1a)): Keine willkürliche oder missbräuchliche Ermessensausübung ersichtlich; somit kein qualifizierter Ermessensfehler. 	1
B. Beizug Fachkommission		
	<ul style="list-style-type: none"> - FIG 14: Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfe wird vom zuständigen Bundesamt (zurzeit das BAK) gefällt (Abs. 1). Dieses lässt, wenn es ihm an Sachkenntnis mangelt, Gesuche durch Fachkommissionen oder beauftragte Experten begutachten (Abs. 2). - FIG 26 I: Zur Begutachtung von Förderungsgesuchen werden Fachkommissionen eingesetzt. - Fazit: Beizug der Fachkommission ist gesetzlich vorgesehen und nicht zu beanstanden. 	2
C. Rechtliches Gehör		
Rüge: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Akteneinsichtsrecht)	<ul style="list-style-type: none"> - Indem X. AG das Protokoll der Fachkommission bemängelt, macht sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw. des daraus folgenden Anspruchs auf Akteneinsicht geltend. 	1
Grundlagen und Voraussetzungen Akteneinsichtsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetzesgrundlage(n): BV 29 II und/oder VwVG 26 ff. - Akteneinsichtsrecht: Eine Partei hat (voraussetzungslos) Anspruch darauf, alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke einzusehen (VwVG 26 I b). Ausgenommen sind verwaltungsinterne Akten. - Ausnahme: bei Akten, bezüglich derer ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse vorliegt (privates Interesse) 	1.5

	anderer Parteien oder öffentliches Interesse), kann Einsichtsrecht eingeschränkt werden (VwVG 27 I a und b). (Zum Akteneinsichtsrecht: BVerfG B-3924/2013 E. 5.2.)	
Subsumtion / Interessenabwägung	<ul style="list-style-type: none"> - BAK übermittelt der X. AG mit Schreiben vom 23. November 2016 (und damit zeitnah) das vollständige Protokoll und die Namen der teilnehmenden Mitglieder. - Es besteht u.a. ein öffentliches Interesse daran, dass Kommissionsmitglieder ihre Voten anonym abgeben können, weil sie ansonsten evtl. aus Angst vor negativen persönlichen Konsequenzen nicht bereit wären, kritische Ansichten in der Fachkommission zu äussern. - Nur bei den einzelnen Voten wurden Namen der Mitglieder abgedeckt. Auch so ist aus dem Protokoll genügend ersichtlich, mit welchen Argumenten und mit welchem Stimmenverhältnis sich die Fachkommission zum Gesuch der X. AG ausgesprochen hat. Somit kein ersichtlicher Nachteil für X. AG aufgrund der geschwärzten Passagen. 	2
Fazit	- Somit genügt geschwärztes Protokoll i.c. den Anforderungen von BV 29 II; Anspruch auf Akteneinsicht ist nicht verletzt (abweichende Argumentation möglich).	0.5
D. Ausstand / Befangenheit		
VwVG 10 Objektiver Anschein der Befangenheit:	<ul style="list-style-type: none"> - VwVG 10 (Person, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten hat, hat in Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache befangen sein könnte) und/oder BV 29 I (Anspruch auf richtige Zusammensetzung Entscheidungsbehörde). - Keine tatsächliche Befangenheit verlangt; es genügen objektive Gründe, die Anschein der Befangenheit wecken. 	1.5
Zeitpunkt des Gesuchs	<ul style="list-style-type: none"> - Ausstandsbegehren ist zu stellen, sobald Antragsteller/-in von einem Ausstandsgrund Kenntnis erhält. - Späteres Geltendmachen verstößt gegen Grundsatz von Treu und Glauben. Wer sich ohne Geltendmachung stillschweigend auf ein Verfahren einlässt, verwirkt Anspruch auf eine spätere Anrufung. - Ausstandsgründe bzgl. Entscheid können deshalb im Beschwerdeverfahren gegen Entscheid nicht mehr neu vorgebracht werden, ausser wenn vorher keine Kenntnis oder Geltendmachung aus anderem Grund nicht möglich (vgl. BVerfG B-3924/2013 E. 4.4; B-6107/2013 E. 6.2.3, 6.3.4.) 	2
Subsumtion	- X. AG erhebt Rüge erstmalig in Beschwerde vor BVerfG . Erhielt aber Kenntnis von Ausstandsgründen bereits mit Schreiben des BAK vom 23.11.2016 .	1
Fazit	- Somit ist Einwand verspätet und daher unbeachtlich. Eine materielle Prüfung der Befangenheit erübrigt sich.	0.5
Gesamtfazit	- Die Prozessaussichten der X. AG wären somit schlecht.	
Total Punkte Aufgabe 2)		16